

Vollzug der Untersuchungshaft Beziehungen zum Beschuldigten erhalten, das Bestreben des Beschuldigten, als wichtigster mitgestaltender Verfahrensbeteiligter an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, wecken und in jeder Hinsicht fördern.

Die Untersuchungshaft ist für den Beschuldigten, der erstmalig in Haft ist, eine Ausnahmesituation, eine rigorose Änderung seines bisherigen Lebens. Die dadurch mögliche Konfrontationshaltung des Beschuldigten gegenüber dem Untersuchungsorgan behindert die Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren erheblich. Es ist notwendig, diese Haltung des Beschuldigten möglichst von vornherein zu verhindern oder schnell zu überwinden, um die Mitwirkung des Beschuldigten an der Wahrheitsfindung zu erreichen und von ihm Aussagen zu erhalten, die für die operativen Interessendes MfS wichtig sind. Die konkreten Bedingungen des Vollzugs der Untersuchungshaft können diese Bestrebungen des Untersuchungsführers wesentlich unterstützen. Der Beschuldigte muß sich einerseits den ihm mit der Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt und durch die Weisungen des Staatsanwalts auferlegten Beschränkungen fügen und bekommt gleichzeitig andererseits demonstriert, daß seine in der Strafprozeßordnung, in der UHVO und in der Hausordnung verankerten Rechte durch die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans pünktlich respektiert werden.

Die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsführers und seiner Argumente, mit denen er den Beschuldigten zu wahrheitsgemäßen Aussagen veranlassen will, werden gegenüber dem Beschuldigten wesentlich unterstützt, wenn dieser durch den streng nach den Rechtsvorschriften gestalteten Vollzug der Untersuchungshaft die Gesetzlichkeit, die Autorität des Untersuchungsorgans und die Achtung der Menschenwürde in den Vollzugsbedingungen der Untersuchungshaft selbst erlebt.

Die Untersuchungshaftbedingungen nehmen deshalb in der Leitungstätigkeit der Abteilungen IX und XIV und in ihrer Zusammenarbeit einen großen Raum ein. Es geht dabei nicht nur um eine Zusammenarbeit in prinzipiellen Fragen, sondern um die Durchsetzung der UHVO und um ein einheitliches Auftreten in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren und gegenüber jedem einzelnen Beschuldigten.